



L3



er Durchlauchtigste Chur-Fürst und
Herr, Herr Friedrich August,
Herzog zu Sachsen ꝛ. unser gnädig-
ster Herr, haben, wegen erforderlicher Ausschreibung

der, auf jetzt laufendes

1770^{te} Jahr,

von denen zeithero in Dresden versammelt gewesenem treu gehorsamsten Stän-
den des Chur-Fürstenthums und incorporirter Lande, zu Verzinsung und
successiver Abtragung der Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der
zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, auch zu Bestreitung derer
unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, sowohl andern angewiesenen Aus-
gaben, unterthänigst verwilligten und in dem Land-Tags-Abschiede vom 14.
Januar. a. c. gnädigst acceptirten

Land-Brand-Pfennig und Quatember-
Steuern, auch

Imposten von Stempel-Pappier und
Spiel-Charten, ingleichen

Personen-Steuer und Mahl-Groschen-Abgabe,

sowohl wegen nöthiger Bekanntmachung an die in den

Thüringischen Creysß

einbezirkten Herren Stände, von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und
Städten, ingleichen an die Herren Amts-Stadt und übrige Steuer-Einneh-
mere, uns gemeinest zu befehlen geruhet, wie die sub A. & B. hierbey
befindlichen Abdrücke der an uns ergangenen höchsten Ausschreiben des mehrern
befolgen.

In unterthänigster Befolgung der gnädigsten Anbefohlnisse wird nurge-
dachten Herren Ständen, auch Amts-Stadt und übrigen Steuer-Einneh-
mern hierdurch bekannt gemacht, daß

1) Die vorhin in denen Terminen Laetare & Bartholomaei und zwar in
jedem derselben zur Hälfte erhobenen, mit dem Nahmen der

Land-Steuer

besegten

Landsteuer Pfennige. belegten Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke, terminlich an Achte Pfennigen, sowohl in dem Monate Martii, als in dem Monate Augusti bewilligtermassen eingebracht, jedoch, nach der im Steuer-Ausschreiben aufs Jahr 1764. getroffenen Anordnung, aus denen daselbst bemerkten Ursachen, zu denen Pfennig-Steuern geschlagen, und mit diesen in eine Rechnung gebracht werden sollen.

Trancksteuer-Abgaben. 2) In Ansehung der von E. getreuen Landschaft bewilligten und zum Theil erhöhten verschiedentlichen

Tranck-Steuern,

soll es bey der bisherigen Einrichtung und nach höchster Vorschrift des erläuterten Tranck-Steuer-Ausschreibens, d. d. Dresden am 16. Januar 1747. in so weit sein unveränderliches Bewenden haben, daß die Einrechnung in denen Fristen Qualimodogeniti, Crucis und Luciae, nach der vorgeschlagenen Mafse und Ordnung geschieht;

Und ist

Vom Biere. a) von jedem Faße inländischen braunen Biere
Ein Thaler Acht Groschen,

b) von jedem Faße inländischen weißen Biere
Ein Thaler Zwölf Groschen,

ingleich von dem, auf besondere gnädigste Concession an theils Orten brauenden leichten, oder so genannten Halb-Biere, das sonst geordnete, nach dem bestimmten Maße zu entrichten, auch

c) die vordem und Inhalts des Generalis vom 27. Novembr. 1728. vorgeschriebene

ordinaire Weinsteuer.

Ordinaire Wein-Steuer,

ingleich

d) die bey dem Land-Tage 1742. zuerst erhöhte und in folgenden Land-Tagen 1746. 1749. 1763. und 1766. continuirte

Neue Wein-Anlage. Neue Wein-Anlage von denen ausländischen Weinen,

nach Vorschrift dieser dierethalß ergangenen Ausschreiben, zwar setnerhin einzubringen, jedoch, wegen der darüber zu fertigenden Rechnungen, es allenthalben zu halten, wie es das Ausschreiben auf das Jahr 1764. besaget.

Mit

Mit der Abgabe

c) vom

Ausländischen Brandweine,

Frands Weinsteuer.

welcher in hiesige Lande eingehet, und darinne consumiret wird, mit Inbegriff der so genannten Liqueurs, soll beobachtet werden, daß

Zwey Thaler Zwölf Groschen von jedem Eymet einfachen ordinairten Brandweine,

Bier Thaler vom Eymet abgezogenen,

ingleichen von denen Liqueurs, vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber, nach sothaner Proportion, erhoben, das, so davon eingegangen, in die Frands-Steuer-Rechnung, bereits angeordnetemassen, mit eingebracht, und bey der Haupt-Summe, gleich der neuen Wein-Anlage, recapituliret wird.

Kraft des höchsten Ausschreibens sub A. werden demnach sämtliche einbezirkte Herren Stände, ingleichen die bestellten Herren Amts-Stadt- und übrige Steuer-Einnehmer, mit resp. ergebenst- und dienstlichen Ersuchen vor unsere Personen, hiedurch beschieden, vorher bemerkte verschiedentliche Frands-Steuer-Abgaben, in tüchtigen und unverrufenen Mäng-Sorten, gebührenden Fleißes, einzubringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig bezujutragen, und in denen gewöhnlichen Einrechnungs-Fristen, woju wir

Einrechnungs-Fristen;

de

auf die Frist Quasimodogeniti den	Mart.	} 1770.
• • • Crucis	August.	
• • • Luciae	Nov.	

hiermit bestimmen, bey Vermeidung der darauf gesehenen, und ohne Rückfrage sofort einzubringenden Zwanzig Thaler — — Strafe, mit zugehörigen doppelten Registrern, so vor das Jahr 1770.

Erafe wegen nicht zu gehöriger Zeit überaus hoher Frands-Steuer-Einrechnungs-Registr.

zur Frist Quasimodogeniti mit dem 28. Febr.

• • Crucis	• • 31. Julii.
• • Luciae	• • 31. Octobr.

Abschluß der Frandssteuer Registr.

bey jeder Einnahme in ganzen Creyße abzuschließen sind, auch baaren Gelde und unverwerflichen Belegen, an uns einzuliefern und hierunter einige Reste, welche ohnehin der Verfassung ganz entgegen, nicht zu gestatten, sondern darinnen und sonst überall gute Nichtigkeit zu halten.

brauchen, und von denenjenigen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern, welche, beym Schluße des Jahres, die Einrechnungs-Registrier, in duplo, zu gehöriger Zeit, nehmlich längstens mit dem 15. Januar. a. f. nicht werden eingereicht haben, die hierauf gesetzte Strafe, an Zwanzig Thalern, ohne Rückfrage einbringen müssen. Es ist hierbei in Erinnerung zu bringen:

Strafe, wegen nicht zu gehöriger Zeit übergebener Quatember- und Quatember-Steuer-Einrechnungs-Registrier.

Da nach dem im Jahre 1710. ergangenen Reglement, die Original-Erlaß-Befehle, in welchen sämtliche Steuern gnädigst remittiret, bisheriger Observanz nach, bey der Schock-Steuer-Einnahme zu verrechnen, vorher aber bey der Creyß-Quatember-Casse zu produciren, und alsdenn, bey welchem Register das Original zur Verrechnung gekommen, auf der davon gefertigten und zur Quatember-Steuer-Rechnung zu bringenden Abschrift mit anzugehen, hingegen, wenn der gnädigste Erlaß auf Quatember-Steuer alleine gerichtet, solchenfalls die Original-Rescripte a dato insinuationis an, bey der nachfolgenden Jahres-Quatember-Steuer-Rechnung zu induciren, und in selbiger der Betrag des Erlasses auf Currenten und Reste pro rata in Ausgabe zu vertheilen, diesem aber von einigen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern seither nicht allerdings nachgelebet worden; Als werden Dieselben auf solches Reglement hiedurch verwiesen, weil widerzulegen dergleichen Erlaß-Beschreibungen als gültig nicht angenommen werden können.

Zusonderheit werden auch diejenigen Herren Einnehmer, welche ihre Schock- und Quatember-Steuer-Rechnungen im Concepte zum Erschehen, zu denen Creyß-Einnahmen einzuschicken pflegen, beschieden, solches längstens medio Decembr. a. c. zu bewerkstelligen, auch solchane Concept-Rechnung die Beträge beyzuzufügen, und über unvermeidliche Reste die Verzeichnisse deutlicher zu fertigen, mithin bey jedem Restanten das Schock- und einfache Quatember-Quantum, sodann den Schock-Betrag und die Anzahl der Quatember, endlich die Ursache und Beschaffenheit der Reste, auch sonstige Umstände der Restanten mit beyzumerken, damit die revidirten Einrechnungs-Registrier vollständig längstens den 15. Januar. a. f. bey denen Creyß-Cassen, bereits angezeigermassen, eingereicht seyn mögen.

4) Anfangend die auf Sechs Jahre anderweit prorogirten

Imposten von Stempel-Pappier und Spiel-Charthen;

Imposten von Stempel-Pappier und Spiel-Charthen.

Es laßen Ihre Chur-Fürstl. Durchlaucht es bey denen, deren Auftrag und Berechnung halber, in denen verschiedenen Impost-Ausschreiben, besonders in denen Mandaten d. d. den 7. Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. enthaltenen Verordnungen zwar bewenden, finden sich jedoch gerechtest bewogen, auf den Gebrauch ungestempelter Spiel-Charthen, ohne Unterschied, es mögen fremde oder inländische seyn, die Vierfache Strafe, mithin Zwanzig Thaler, auf jede dergleichen gebrauchte ungestempelte Chart, setzen zu laßen, wornach sich also jedermann zu achten und vor Strafe und Kosten zu hüten hat. Sämtliche Gerichts-Obrigkeiten aber so wie die Herren Revisores, Amts-, Stadt- und übrige Steuer-Einnehmer werden resp. veranlaßt und be-

Strafe, wegen gebrauchter ungestempelter Spiel-Charthen.

B

deutet

Denket, in Contraventions-Fällen, denen gnädigsten Anbefohlnigen gemäß, vors künftige zu verfahren.

Personen
Steuer-Ab-
gabe.

5) Nächstdem soll es in Ansehung des

Personen • Steuer,

bis auf einige Fälle, wegen deren Verminderung wir die annoch zu erwarten habende gnädigste Resolution behörig bekannt zu machen unvergesen seyn werden, allenthalben bey demjenigen, was in dem dießfalls unterm 31. Mart. 1767. ergangenen besondern Ausschreiben, gnädigst angeordnet worden ist, verbleiben. Jedoch werden sämtliche Gerichts • Obrigkeiten und Einnehmer auf Beobachtung derer sub E. beygedruckten General-Monitorum hierdurch verwiesen, weil außerdem die Haupt Examination sehr aufgeschalten, verlängert, erschwehret, und viele Erinnerungen öfters unndthig verurthet werden.

Mahl-Gros-
schen Abgabe
in denen ac-
cisbaren
Städten.

6) Wegen Receptur und Berechnung des in denen accisbaren Städ-
ten, als ein Surrogatum derer, auf dem Lande, gegen vorige Benützung
mehr zu erhebenden Drey Pfennige und Drey Quatember bezugbehaltenden

Mahl • Groschens

hat es bey dem, was desfalls in dem unterm 10. Decembr. 1766. ergangenen
Mahl-Groschen-Ausschreiben und sonst angeordnet worden ist, allenthalben
sein verbleiben. Nur will nöthig seyn, daß bey Beantwortung derer rück-
ständigen Personen-Steuer- und Mahl-Groschen-Abgabe Defecte mit meh-
rerer Gründlichkeit als zeithero nicht geschehen, zu Werke gegangen und der
etwan ausfallende Nachschuß, mittelst bezugsfugender doppelter Specification,
in welcher die Termine, Nummern des Defects und Nahmen derer Defecta-
ten richtig zu benennen sind, gehörig berechnet und nicht Anlaß gegeben werde,
daß, wegen öfters ganz geringen Nachschußes großer Zeit-Verlust nebst vie-
ler Schreiberey erwächst.

Einbrin-
gung der
Steuer-Res-
se.

7) Endlich sind die auf die Jahre 1767. bis mit 1769. nach Abschluß
der Jahres Rechnungen de anno 1769. verbliebenen Steuer-Resse, in gleichen
die von dem, zu Ihro Ehr • Fürstl. Durchlaucht im vorigen Jahre
erwünscht vollzogene Vermählung, unterthänigst offeriren und nach gnädigst
geschehener Acceptation, unterm 6. Decembr. 1769. ausgeschriebenen Einem
Pfennige und Einem Quatember etwan vorhandenen Rückstände, daferne sie
nicht auf mürckischen Caducitaeten haften und so weit es mit billiger Vor-
sicht sechehen mag, möglichsten Fleißes einzubringen und die bezugbrachten
Velder mit denen auf

Strafe, we-
gen nicht zu
schöndere
Zeit überre-
bener Resse
Rechnungen.

den 25sten Junii 1770.
bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe, in duplo zu übergeben ha-
benden

Rest-

Reß, Rechnungen

in welchen jedoch jede Art der Steuer, Rückstände sorgfältigst zu separiren und in Einnahme und Ausgabe besonders zu berechnen bleibt, an uns abzuliefern.

Uebrigens wird denen Herren Steuer-Bedienten zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß Ihre Chur- & Fürstliche Durchlaucht den zeitlichen Ober-Steuer-Cassierer, Herrn Johann George Nicolai, in Rücksicht seines hohen Alters, dieser seiner langwierigen Dienstleistung, auf sein darum beschehenes unterthänigstes Ansuchen, in Gnaden entlassen, und dagegen die Administration Höchst Ihrer Schock- und Reß-Steuer, Haupt-Casse, dessen zeitlichen Adjuncto und Calculatori, Herrn Gottlieb Ledrecht Reinecken anzuvertrauen geruhet haben.

Wie wir nun die pflichtschuldige und genaue Befolgung alles desjenigen, was in vor- und zeitlichen General und Particular-Ausschreiben oder sonst in Steuer-Sachen gemeinlich anbefohlen, und nicht durch besondere Anordnungen wieder aufgehoben worden ist, hierdurch in Erinnerung gebracht haben wollen; Also verharren wir auch, unter Erwartung richtiger Praesentation gegenwärtigen Erecß-Patents, sämmtlichen Herren Ständen und Einnehmern, vor unsere Personen, zu allen angenehmen Dienst- und Freundschafts-Erweisungen so schuldig als bereit.

Signl. Langensatza, den 23. Febr: 1770.

Gr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen
verordnete Einnehmer derer Land-Brand-Pfennig-
und Quatember-Steuern im Thüringischen Erceß.

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.

(L.S.) Der Rath daselbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Christian Gottlieb Heckel.

A.

Son **GOTTES** Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und
Westphalen ꝛc.
Chur - Fürst ꝛc.

Ster und liebe getreue. Nachdem denen zeithero alhier versammelt
gewesenen treu gehorsamsten Ständen des Churfürstenthums und
incorporirten Lande auf ihre leztlin eingereichten unterthänig-
sten Bewilligungs - Schriften der gewöhnliche Abschied am 14. Jan. a. c.
bekanntermassen ertheilet worden;

So erfordert nunmehr die Nothwendigkeit, daß wegen ungesäumter
Auszahlung derer zu Verzinsung und successiver Abtragung der Steuer-
er - Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutz hiesiger Lande
erforderlichen Miliz, auch zu Befreiung derer unumgänglich nöthigen Lan-
des - Bedürfnisse, sowohl andern angewiesenen Ausgaben, unterthänigst ver-
willigten und von Uns in gedachtem Land - Tags - Abschiede gnädigst accep-
tiren Land - Tranc - und andern Steuern auf sechslaufendes Jahr 1770.
das Nöthige veranstaltet, sowohl deren Einbringung und Verwendung, der
Bewilligung, und dem Abschiede allenthalben gemäß bewerkstelliget werde.
Und ist deshalb nachfolgendes gebührend in Obacht zu nehmen:

Was die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei, und
zwar in jeden derselben zur Helfte erhobenen, mit dem Rahmen der

Land - Steuer

belegten Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke anbe-
trifft,

trifft, so bleibet es aus denen im Ausschreiben aufs Jahr 1764. beyge-
merckten Ursachen bey der daselbst getroffenen Anordnung, daß, ob schon
der Betrag dieser Land-Steuer terminlich an Acht Pfennigen von jedem
gangbaren Schocke, sowohl in dem Monate Martii als in dem Monate
August, bewilligtermassen einzubringen, solcher jedoch zu denen Pfennig-
Steuern geschlagen, und mit diesen in eine Rechnung gebracht werden
soll.

In Ansehung derer, von der getreuen Landschaft bewilligten, und
zum Theil erhöhet verschiedentlichen

Brand-Steuern,

hat es bey der bisherigen Einrichtung, und nach Vorschrift des erläuterten
Brand-Steuer-Ausschreibens, in so weit sein unänderliches Bewenden,
daß die Einrechnung in denen Fristen Quasimodogeniti, Cuius, und Luciae,
nach der vorgeschlagenen Maße und Ordnung geschieht;

Und ist

- a) von jedem Faße inländischen braunen Biere
Ein Thaler Acht Groschen,
b) von jedem Faße inländischen weißen Biere
Ein Thaler Zwölf Groschen,

ingleichem von dem, auf besondere Concession an theils Orten brauenden
leichten, oder so genannten Halb-Biere, das sonst geordnete nach dem be-
stimmten Satze zu entrichten.

So, ist auch

- c) Die vor dem, und Inhalts des Generalis vom 27. Nov. 1728,
vorgeschriebene

Ordinaire Wein-Steuer,

ingleichem

- d) Die beyrn Landtage 1742. zu erst erhöhte, und in folgenden Land-
Tägen 1746. 1749. 1763. und 1766. continuirte

Neue

Neue Wein- & Anlage von denen ausländischen Weinen,

nach Vorschrift derer dieserhalb ergangenen Ausschreiben, zwar fernerhin einzubringen, jedoch wegen derer darüber zu fertigenden Rechnungen es allenthalben zu halten, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. besetzt.

Mit der Abgabe

e) vom

Ausländischen Brandweine,

welcher in hiesige Lande eingeht, und darinnen consumiret wird, mit Inbegriff der so genannten Liqueurs ist zu beobachten, daß

Zwey Thaler Zwölfs Groschen von jedem Eymmer einfachen ordinairn Brandweine,

Bier Thaler vom Eymmer abgezogenen,

ingleichem von denen Liqueurs, vernommen, die auf einzelne Kannen zu legende Abgaben aber, nach sothauer Proportion erhoben, das, so davon eingegangen, in die Franck-Steuer-Rechnung, bereits angeordnetermaßen, mit eingebracht, und bey der Haupt-Summe, gleich der neuen Wein-Anlage recapituliret wird.

Nächst dem bewendet es in Ansehung der

Personen-Steuer,

bis auf einige Fälle, wegen deren Verminderung Wir euch nächstens mit absonderlicher Resolution versehen werden, allenthalben bey demjenigen, was in dem diesfalls unterm 31. Martii 1767. ergangenen besondern Ausschreiben, welches sich auf die beygedruckte Alphabetische Consignation bezieht, angeordnet worden ist.

Und Wir begehren darneben gnädigst, ihr wollet sowohl eures Orts euch hiernach aufs genaueste achten, als auch wegen obbenannter Landsteuer-Pfennig- und verschiedentlicher Franck-Steuer- auch Per-

Personen: Steuer: Abgaben, denen in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Ständen von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, wie auch denen bestellten Unter-Einnehmern, solches alles mittelst gewöhnlicher Patente kund machen, und, daß sie diese Anlagen an rüchtigen und unverrufenen Münz-Sorten gebührenden Fleißes einbringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig beytragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der darauf gesetzten, und ohne Rückfrage sofort einzubringenden Zwantzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern, baaren Gelde, auch unverwerflichen Belegen, an euch liefern, die etwan rückständigen Steuer-Neste letzterer Bewilligung mit möglichsten Fleiße, wo nicht besondere Anordnung getroffen worden, beybringen, die Rückstände der vorigen Bewilligungen, so weit es mit billiger Vorsicht geschehen mag, zu erheben und bezutreiben sich bemühen, an Trancksteuern, wie ohnehin der Verfassung ganz entgegen, einige Neste, bey Vermeidung eignen Erfasses, nicht gestatten lassen, noch selbst gestatten, sondern darinne und sonst überall gute Richtigkeit halten sollen.

Schlüsslichen ist alles dasjenige, was in zeitferigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen, und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit nach außs genaueste zu beobachten, und zu bewerkstelligen.

Gestalt ihr auch allerseits Contribuenten hierzu anzuhalten und wider die Säumnigen oder Ungehorsamen dem Ausschreiben gemäß, und bey Vermeidung Selbstessages, mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf der gesetzten Fristen, unnachlässig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behrzig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor den eintretenden Messen, zu schließén, und allda in den gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch jedesmal werden bestimmen lassen, eines mit dem andern zur Chur-Fürstlichen Ober-Steuer-Einnahme zu überbringen habt.

Und da wir endlich den zeitferigen Ober-Steuer-Cassir, Johann George Nicolai, in Rücksicht seines hohen Alters, dieser seiner langwierigen Dienstleistung, auf sein darum beschehenes unterthänigstes Ansuchen in

Gnaden entlassen, und dargegen die Administration Unserer Schock- und
Kess- Steuer- Haupt- Casse, dessen zeitherigen Adjuncto und Calculatori,
Gottlieb Lebrecht Reineken, anvertrauet haben, und ihm hierauf den Hand-
schlag abgeben lassen;

Als haben Wir euch auch solches zu eurer Nachricht und Nachachtung
nicht bergen mögen. Daran geschieht Unsere Meynung.

Datum Dresden am 8. Februarii, 1770.

Rudolph Graf von Bünau,

In die Thüringische Creß: Einnahme:
Das Steuer- Ausschreiben aus
Jahr 1770. betreffend.

praef. den 15. Febr: 1770.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

B.

Son **GSZES** Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen ꝛc.
 Chur = Fürst ꝛc.

Sieher und liebe getreue. Demnach bey jüngsthin gehaltenen allgemeinen Landtage zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schuß hiesiger Lande erforderlichen Miliz, auch Bestreitung anderer nöthigen Bedürfnisse und Ausgaben von E. getreuen Landschaft unter andern die zu solchem Behuf bis anhero alljährlich vom Lande erhobener 55. Pfennige und 46. Quatember nebst denen Imposten vom Stempel-Papier und Spiel-Chartern fernerweit auf Sechs Jahre unterthänigst bewilliget, hiernächst auch zu Erreichung obermeldter dringenden Erfordernisse, über nur ermeldte 55. Pfennige und 46. Quatember nebst denen Imposten von Stempel-Papier und Spiel-Chartern annoch

Drey Pfennige und
 Drey Quatember,

statt des in denen zuletzt verflohenen drey Jahren von denen Contribuenten aufm Lande erlegten Wahl-Groschens, in denen Städten hingegen, die Beybehaltung sothanen Wahl-Groschens, in der Maasse wie selbiger an jedem Orte eingehet, und bisher erhoben worden, als ein Surrogatum derer aniso mehr hinzugefügten Drey Pfennige und Drey Quatember, in unmaßgeblichen Vorschlag gebracht, von Uns auch in dem unterm 14ten vorigen Monats ertheilten Landtags-Abschiede gnädigst acceptiret worden.

D

Und daher die Nothdurft erfordert, daß wegen Ausschreib- und Einbringung vorerwehnter Steuer-Abgaben auf das angetretene 1770ste Jahr die nöthige Vorkehrung getroffen werde, inmaassen die, zu Folge des unterm 20. Decembr. a. pr. erlassenen Interims-Ausschreibens, erlegte Schock- und Quatember-Steuern auch andere Abgaben hierauf einzurechnen; Als werden auch, so viel die solchergestalt auszuschreibenden resp:

Acht und Funfzig Pfennige

von jedem gangbaren Schocke, worunter die unter dem Nahmen der Land-Steuer sonst mit erhobenen 16. Pfennige begriffen sind, und

Neun und Bierzig Quatember

auf dem Lande, und

Fünf und Funfzig Pfennige, und

Sechs und Bierzig Quatember

in denen Städten, anlangt, die gewöhnlichen gedruckten Verzeichnisse in gnugsamer Anzahl beygehend zugefertigt, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet solche mittelst Patents, nebst dem, deren Tractsteuern halber unterm gefrisen dato ergangenen Ausschreiben, an die in dem euch anvertrauten Creys einbezirkte Stände von Praelaten, Grafen und Herren, auch Bitterschaft und Städten, sowohl an die bestellten Amts und übrige Steuer-Einnehmer ohngefäumt übersenden, und selbige zugleich dahin anweisen, daß sie vorbemerkte Pfennige und Quatember in denen Fristen, welche zu deren Abtragung bestimmt, und in dem Verzeichnisse enthalten sind, jedoch bey denen accisbaren Städten mit Wegfall desjenigen Quant. so für selbige an Land- auch ordinairen Pfennig- und Quatember-Steuern die General-Accise der Verfassung nach, monatlich in volle überträgt und welches in mehr besagten Verzeichnisse ebenfalls besonders ausgeworfen ist, längstens binnen 14. Tagen nach Ablauf jeden Termins, richtig einbringen, und in guten unverrufenen und Mandatmäßigen Ding-Sorten an euch gehörig abliefern. Nach Verfluß dieser gesetzten Frist findet einige weitere Nachsicht im mindesten nicht statt, vielmehr habt ihr gegen diejenigen, so hierunter sich wider Verhoffen saumselig erzeigen sollten, die vorgeschriebenen und Verfassungsmäßigen Zwangs-Mittel bey Vermeidung eigenen Ersatzes zu gebrauchen, auch von denjenigen Gerichts-Obriksleuten und Unter-Einnehmern, welche beym Schluß des Jahres die Einrechnungs-Register zu gehöriger Zeit nicht eingesendet, die gesetzte Strafe an Zwanzig Thalern, ohne Rückfrage einzubringen.

Wir

Wie fmdaber gleichgestalt auch von euch der sorgfältigsten Beobachtung
alles desjenigen, was hierbey und sonst allenthalben Pflicht und Oblie-
genheit von euch erfordern, ohnfehlbar gewärtig, und werdet ihr solchemnach
die eingezeichneten Gelder oder darauf ertheilten Anweisungen, nebst eu-
ern Creyß-Auszügen, denen Stände-Registern und päpftlichen Belegen,
in denen vorgeschriebenen Fristen, bey Vermeidung der darauf gleichmäßig
gesetzten Strafe, zu denen Steuer- und Haupt-Cassen richtig und ordent-
lich einzufenden, und denen euch dieserhalb mehrmahlen ertheilten gemein-
sien Vorschriften auf das genaueste nachzugehen, insonderheit aber von de-
nen bewilligten Pfennigen und Quaternern mehr nicht als den Betrag
von

**Zwey und Funfzig Pfennigen und
Sechs Quaternern,**

zur Stetter Credit-Cassa zu liefern, hingegen die von denen hiernach an-
noch verbleibenden Sechs Pfennigen und Drey und Viertzig Qua-
ternern eingehende Gelder anhero zur Steuer-Haupt-Cassa, oder wohin
selbige sonst von der Ober-Steuer-Buchhaltereß assigniret werden möchten,
nach letzterer an euch erlassenden Anweisung behörig einzuliefern, ohnvergeß-
sen seyn.

Wegen Receptur und Berechnung des in denen accisbaren Städten,
als ein Surrogatum derer, auf dem Lande, gegen vorige Bewilligung
mehr zu erhebenden Drey Pfennige und Drey Quaternern, bezubehalten-
den Maßl-Groschens, weshalb von Unserm General-Accis-Collegio an die
General-Accis-Einnahmen besondere Verfügung ergehen soll, hat es bey
dem, was desfalls in dem unterm 10. Decembr: 1766. erlassenen Maßl-
Groschen-Ausschreiben und sonst gemeinseß angeordnet worden, allenthalben
seyn Verbleiben.

Anlangend die auf Sechs Jahre anderweit prorogiren

**Imposten von Stempel-Pappier und
Spiel-Charten;**

So lasen Wir es bey denen, deren Abtragung und Berechnung halber in
denen verschiedenen Impost-Ausschreiben, besonders in denen Mandaten d.
d. den 7. Octobr: 1732. und 16. Octobr: 1749. enthaltenen Verord-
nungen zwar bewenden, sinden Uns jedoch gerechtf bewogen, auf den Ge-
brauch ungestempelter Spiel-Charten, ohne Unterschied, es mögen fremde
oder

oder inländische seyn; die vierfache Strafe, mithin Zwanzig Thaler, auf jede dergleichen gebrauchte ungestempelte Charte, weil hierauf die getreuen Stände ausdrücklich angetragen, und an sich dabey kein Bedenken ist, setzen zu lassen.

Ihr habet daher auch hierunter das Nöthige bekannt zu machen, und in Erinnerung zu bringen, obigen gnädigsten Anbefohlmüssen aber hierbey jederzeit gemäß zu verfahren.

Endlich sind auch die auf die Jahre 1767. bis mit 1769. nach Abschluß derer Jahres-Rechnungen de 1769. verbleibenden Steuer-Reste, ingleichen die von dem zu Unserer im vorigen Jahre vollzogenen Vermählung unterthänigst offerirten, und nach gnädigst beschehener Acceptation im abgewichenen Monathe Decembr: ausgeschriebenem Einem Pfennig und Einem Quatember etwa vorhandenen Rückstände, in denen zu fertigenden Rest-Rechnungen sorgfältigst zu separiren, und in Einnahme und Ausgabe besonders zu berechnen.

Diesem allen, sowohl überhaupt auch demjenigen, was noch überdies in denen zeitherigen Ausschreiben oder sonst in Steuer-Sachen anbefohlen und nicht durch besondere Beordnungen wiederum aufgehoben worden, werdet ihr stracklichst nachzugehen, euch möglichsten Fleißes anzuwenden seyn lassen.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden, am 9. Febr: 1770.

Nudolph Graf von Büchau.

Als die Thüringische Creutz-Einnahme,
Das Mercur- und Quatember- auch
Impoll-Ausschreiben aufs Jahr 1770.
betreffend.

prae: den 16, Febr: 1770.

Christian August Kunze. s.

C.

Son **GOTTES** Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen ꝛ.
 Chur = Fürst ꝛ.

Ster und liebe getreue. Bey Durchgehung derer Defects-Beant-
 wortungen über die Trank-Steuer-Rechnungen hat sich zeithe-
 ro zum Hiera geäußert, daß viele Bier-Empfänger, denen, wegen unter-
 laßener Einrechnungen derer Lade-Zedul, die geordnete Strafe dickiret
 worden, sich damit entschuldigen, daß sie von denen Bier-Verkäufen keine
 Lade-Zedul erhalten hätten, welche dagegen, wenn sie darum zur Rede ge-
 setzt worden, behaupten wollen, daß sie dergleichen würcklich ausgestellt
 hätten: Wodurch denn die Fassung einer Resolution erschweret und zwei-
 felhaft gemacht, und die durch die Lade-Zedul intendirte gute Ordnung
 vereitelt worden. Wir begehren daher hierdurch gnädigst; ihr wollet denen
 Bier-Empfängern andeuten lassen, daß sie, weder von Städten, noch von
 Ritter-Güthern, einiges Bier, ohne Abforderung dergleichen Lade-Zedul,
 bey Vermeidung Zwölff Groschen Strafe von jeder Bier-Lieferung, ein-
 schrotten, oder, daferne der Bier-Verkäufer diese Lade Zedul aufzustellen
 sich verweigern möchte, solches sofort bey den Einnehmern, wo dieselben
 abgegeben werden, anmelden sollen, damit von dem Bier-Verkäufer eine
 gleich-

E

gleichmäßige Strafe, von Zwölff Groschen von jeder Lieferung, eingefordert werden könne.

Und habt ihr diese Unsere gnädigste Resolution dem künftigen Steuer-Ausschreiben anzufügen; inzwischen aber bey dem nächsten Einrechnungs-Termine, oder wie es sonst am füglichsten geschehen mag, denen Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmern vorläufige Eröffnung davon zu thun.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum, Dresden, am 9, Januarii, 1769.

Rudolph Graf von Bünau.

An die Thüringische Creys-Einnahme,
Lades-Buch betreffend.

praef. den 20. Jan; 1769;

Gottlieb Wilhelm Rabener.

D.
Verzeichniß
 Derer Feiertag. und Quatember, *N. 2*
 und iab Jahr

Feiertage von dem angr. azon d. 1770. Quatember.

<i>von</i> <i>dem</i>	<i>von</i> <i>dem</i>	<i>Terzine.</i>	<i>von</i> <i>dem</i>	<i>von</i> <i>dem</i>	<i>von</i> <i>dem</i>
<i>an</i> <i>dem</i>	<i>an</i> <i>dem</i>		<i>an</i> <i>dem</i>	<i>an</i> <i>dem</i>	<i>an</i> <i>dem</i>
<i>an</i> <i>dem</i>	<i>an</i> <i>dem</i>		<i>an</i> <i>dem</i>	<i>an</i> <i>dem</i>	<i>an</i> <i>dem</i>
4.	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	d. 2. Jan:	4.	$\frac{1}{2}$
4.	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	" 7. Feb:	5.	$\frac{1}{2}$
11.	$\frac{1}{2}$	$\frac{9}{2}$	" 1. Mart. nach d. 4. L. d. 1770.	4.	$\frac{1}{2}$
4.	$\frac{1}{2}$	$\frac{2}{2}$	" 2. April:	4.	$\frac{1}{2}$
3.	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	" 1. Mai:	4.	$\frac{1}{2}$
3.	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	" 1. Junij:	4.	$\frac{1}{2}$
3.	$\frac{1}{2}$	3.	" 3. Julij:	3.	$\frac{1}{2}$
11.	1.	9.	" 1. Aug. nach d. 4. L. d. 1770.	4.	$\frac{1}{2}$
2.	1.	1.	" 1. Sept:	3.	$\frac{1}{2}$
3.	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	" 1. Oct:	4.	3.
5.	$\frac{3}{2}$	$\frac{1}{2}$	" 1. Nov:	4.	$\frac{1}{2}$
5.	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	" 1. Decbr:	6.	$\frac{1}{2}$

58. $\frac{78}{2}$ $\frac{36}{2}$ *Summa* 49. $\frac{171}{2}$ $\frac{171}{2}$
 mit
 10 Pfennig
 und 10 Schilling

Worüber mit anzumerken, daß diese Feiertage
 von dem angr. azon d. 1770. nach
 Abtath der Provinz bey Hermining
 unvorh. d. 1770. abgeleitet
 sind.

1716

E.

GENERAL MONITA.

welche

bey Examination der Personen. Steuer. Haupt. Rechnung
auf den Termin Barthol: 1767. dem Thüringischen
Creysse ausgesetzt worden 2c. 2c.

Nota.

- 1) Von denen Contribuenten, welche ihre Wohnung verändern, muß bey deren neuerlichen Aufenthalt, die Nr: des vorigen jedesmaß mit angemerket werden, weil dergleichen Nachsüchungen bey der Examination nicht practicable sind.
- 2) Von Kindern, welche neuerlich mit aufgeführt werden, ist zu annotiren: Ob selbige zum erstenmal contribuiren, oder, ob und wo sie schon gesteuert haben?
- 3) Wann von Haus- oder Guths-Besitzern, Mieth-Leute, Kinder von contribuablen Eltern oder Gesinde bey der Einrechnung oder Liefer-Scheinen verschwiegen werden; So ist von letztern nicht nur das Duplum, sondern auch, nach denen sich etwa dabey äußernden Umständen, von Erstern der Selbst-Erfas ohne alle Nachsicht einzubringen.
- 4) Wann Contribuenten ihren vorigen Abtrag bey dem gleich darauf folgenden Termin vermindern, und die diesfällige Verminderungs-Ursache nicht sofort dabey zugleich mit angeben; So ist gleichergestalt von selbigen das Duplum nach dem Quanto des vorhergehenden Termins auf der gegenwärtigen Frist nochmaln zu erfordern und einzubringen.



Obige Sphi sind besonders denen Gerichts - Obergkeiten, Ein- und Unter-Einnhmern zu injungiren, und dieselbe zu accurater Durchsehung derer gegenwärtigen Einrechnungen gegen die vorhergehenden, anzuweisen, weil anderer Gestalt bey solcher Unterbleibung die Haupt-Examination sehr aufgehalten, verlängert, erschweret und viele Erinnerungen hfters unnöthig verurfachet werden. x. x.

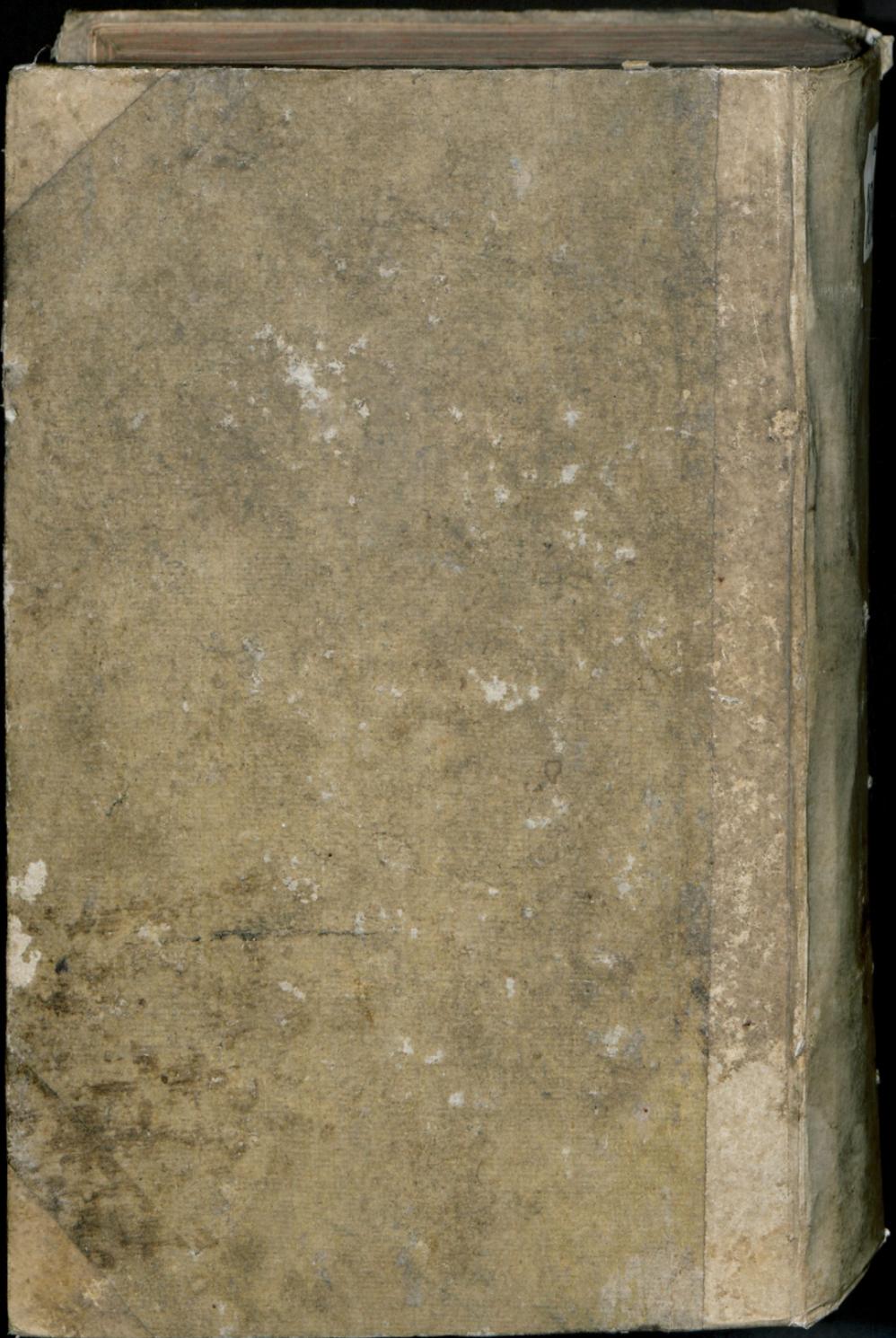
Signl. Dresden, am 6. Novembr: 1769.

**ChurFürstl. Sächsl. Ober. Steuer-
Einnahme.**



AB: 104395

X 2285231



1770



Seiner Durchlauchtigste Chur-Fürst und Herr, Herr Friedrich August, Herzog zu Sachsen etc. unser gnädigster Herr, haben, wegen erforderlicher Ausschreibung

der, auf jetzt laufendes

1770^{te} Jahr,

von denen zeithero in Dresden versammelt gewesenem treu gehorsamsten Ständen des Chur-Fürstenthums und incorporirter Lande, zu Verzinsung und successiver Abtragung der Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutz hiesiger Lande erforderlichen Miliz, auch zu Befreiung derer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, sowohl andern angewiesenen Ausgaben, unterthänigst verwilligten und in dem Land-Taggs-Abchiede vom 14. Januar. a. c. gnädigst acceptirten

Land-Brand-Pfennig- und Quatember- Steuern, auch

Imposten von Stempel-Papier und

Spiel-Charten, ingleichen

Personen-Steuer- und Mahl-Groschen-Abgabe,

sowohl wegen nöthiger Bekanntmachung an die in den

Thüringischen Creysß

einbezirkten Herren Stände, von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, ingleichen an die Herren Amts-Stadt- und übrige Steuer-Einnehmer, uns gemeinlich zu befehligen geruhet, wie die sub A. & B. hierbey befindlichen Abdrücke der an uns ergangenen höchsten Ausschreiben des mehrern besagen.

In unterthänigster Befolgung der gnädigsten Anbefehlnisse wird nunmehr den Herren Ständen, auch Amts-Stadt- und übrigen Steuer-Einnehmern hierdurch bekannt gemacht, daß

1) die vorhin in denen Terminen Laetare & Bartholomaei und zwar in jedem derselben zur Hälfte erhobenen, mit dem Nahmen der

Land-Steuer

belegten

